

Zur Diskussion

Das Recht auf Verteidigung — ein verfassungsmäßiges Grundrecht

Dr. IRMGARD BUCHHOLZ,
Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität Berlin

In NJ 1985, Heft 8, S. 333 polemisiert F. Mühlberger gegen die These von G. Gysi¹, daß das Recht auf Verteidigung ein Grundrecht sei, und stellt hierzu fest: „Das Recht auf Verteidigung ist aber nicht ein Grundrecht i. S. der Art. 19 bis 40 der Verfassung, sondern ein Grundprinzip des sozialistischen Strafverfahrens.“^{1,2}

Dieser Auffassung Mühlbergers kann ich aus folgenden Gründen nicht zustimmen:

Wenn auch in den Art. 19 bis 40 der Verfassung nicht ausdrücklich die Formulierung „Recht auf Verteidigung“ enthalten ist, so folgt das Recht auf Verteidigung als Grundrecht doch aus Art. 30 der Verfassung, in dem die Persönlichkeit und Freiheit jedes Bürgers der DDR als unantastbar garantiert sind.² In Art. 102 der Verfassung wird dieses persönliche Grundrecht zunächst in Abs. 1 dahingehend konkretisiert, daß jeder Bürger das Recht hat, vor Gericht gehört zu werden. „Im Strafverfahren mündet dieses Recht auf richterliches Gehör in das *Recht auf Verteidigung während des gesamten Verfahrens*.“⁴ Dieses Recht auf Verteidigung ist also ein subjektives Recht, das dem Beschuldigten bzw. Angeklagten zusteht.⁵

Es entspricht der sozialistischen Verfassung und der Rechtsordnung insgesamt, grundlegende Rechte nicht nur zu verkünden, sondern auch ihre Gewährleistung zu sichern. In diesem Sinne verankert Art. 102 Abs. 2 der Verfassung die Gewährleistung eben dieses Grundrechts durch die zuständigen staatlichen Organe. Diese *Gewährleistung* des Rechts auf Verteidigung ist ein entscheidendes *Grundprinzip* unseres sozialistischen Strafverfahrens.² Indem die Verfassung die Gewährleistung des Rechts auf Verteidigung durch die zuständigen Organe vorschreibt und ihnen damit eine verfassungsmäßige Rechtspflicht auferlegt, kennzeichnet sie zugleich ein Tätigkeitsprinzip dieser staatlichen Organe. Es ist demzufolge zu unterscheiden zwischen dem (subjektiven) Grundrecht des einzelnen Bürgers auf Verteidigung und dem Tätigkeitsprinzip der staatlichen Organe (oder Grundprinzip des sozialistischen Strafverfahrens).

Natüremäßig besteht zwischen dem Recht auf Verteidigung und dessen Gewährleistung durch die staatlichen Organe ein untrennbarer Zusammenhang. Dennoch muß man diese beiden Seiten auseinanderhalten: Die *Gewährleistung des Rechts auf Verteidigung* durch entsprechende Belehrungen, durch Mitteilung der Beschuldigung zu Beginn des Ermittlungsverfahrens, durch Unterrichtung über die vorliegenden Beweismittel u. a. m. ist in jedem Strafverfahren — wie alle anderen Grundprinzipien des Strafverfahrens — ohne Einschränkung zu sichern. Wird die Gewährleistung dieses Rechts verletzt, kann die Gefahr von Fehlurteilen bestehen.

Die *Wahrnehmung des subjektiven Grundrechts auf Verteidigung* durch den Beschuldigten oder Angeklagten ist jedoch seiner Dispositionsbefugnis unterworfen: Dem Beschuldigten oder Angeklagten steht es frei, dieses Recht in Anspruch zu nehmen oder nicht in Anspruch zu nehmen. Nimmt der Beschuldigte oder Angeklagte sein Recht auf Verteidigung — aus welchen Gründen auch immer — nicht wahr, kann möglicherweise die Verwirklichung der Ziele des Strafverfahrens erschwert sein. Trotzdem haben die zuständigen Organe zu gewährleisten, daß auch in diesen Fällen die Ziele des Strafverfahrens — jeden Schuldigen, aber keinen Unschuldigen zur Verantwortung zu ziehen und ein gerechtes Urteil zu fällen — erreicht werden. Das Recht auf Verteidigung ist

also unabdingbar zu gewährleisten, ohne daß dieses Recht mit irgendeiner Rechtspflicht des Beschuldigten oder Angeklagten in diesem Zusammenhang verbunden ist. Die Entscheidung des Beschuldigten oder Angeklagten über die Ausübung oder Nichtausübung seines Rechts auf Verteidigung ist in jedem Fall zu respektieren. Dabei ist zu beachten, daß ihm der Verzicht auf die Wahrnehmung dieses Rechts nicht zum Nachteil gereichen darf.

Nochmals: Zur Wahrung des Rechts auf Verteidigung im Strafverfahren

Dr. MARTIN HIRSCHFELDER,
Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität Berlin

Der Meinungsstreit, ob das Recht auf Verteidigung ein sozialistisches Grundrecht ist¹ oder ob es sich hierbei lediglich um ein verfassungsrechtlich garantiertes Grundprinzip des sozialistischen Strafverfahrens handelt², berührt m. E. theoretisch und praktisch bedeutsame Grundfragen des Strafverfahrens. Auf einige davon möchte ich im folgenden eingehen.

1. Die Notwendigkeit, dem Beschuldigten und Angeklagten das Recht auf Verteidigung zu gewährleisten, ergibt sich aus den spezifischen Zielen und Aufgaben des sozialistischen Strafverfahrens. Die Gewährleistung des Rechts auf Verteidigung, verbunden mit dem Grundsatz der Präsümption der Nichtschuld und dem Grundsatz, daß im Zweifelsfall zugunsten des Angeklagten entschieden werden muß (in dubio pro reo), trägt mit dazu bei, daß kein Unschuldiger strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wird, aber jeder Schuldige unter genauer Beachtung des gesetzlichen Straftatbestandes entsprechend dem tatsächlichen Maß (Grad) seiner Schuld Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit unterliegt (vgl. Art. 2 und 4 StGB; §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 StPO).

Die aktive Wahrnehmung des Rechts auf Verteidigung hat Einfluß darauf, daß die mit der Strafverfolgung und Strafrechtsprechung beauftragten Mitarbeiter der Untersuchungs- und Rechtspflegeorgane allseitig und unvoreingenommen jede Straftat, deren Ursachen und Bedingungen sowie die Persönlichkeit des Beschuldigten bzw. Angeklagten aufklären. Die Entscheidungen der Rechtspflegeorgane gewinnen dann sowohl gegenüber dem Beschuldigten bzw. Angeklagten als auch gegenüber anderen Teilnehmern des Prozesses und der Öffentlichkeit an Überzeugungskraft.^{3 4 5} Damit wachsen die Autorität der Rechtspflegeorgane und die gesellschaftliche Wirksamkeit ihrer Tätigkeit.

2. Die Auffassung G. Gysis, daß das Recht auf Verteidigung in Art. 102 Abs. 2 der Verfassung als ein Grundrecht der Bürger fixiert ist, entspricht den Auffassungen der sozialistischen Grundrechtstheorie.

Bei seiner Darstellung der Grundrechte des Bürgers im Gerichtsverfahren hat E. Poppe darauf hingewiesen, daß diese Regelungen, die aus verfassungssystematischen Gründen im Abschnitt „Sozialistische Gesetzlichkeit und Rechtspflege“ enthalten sind, geraume Zeit von den Grundrechtstheoretikern nicht untersucht wurden. Erst die Ausarbeitung und Weiterentwicklung der sozialistischen Grundrechtskonzeption und die daraus folgende Akzentuierung der persönlichen Grundrechte ließ die Grundrechtsqualität der verfassungsmäßig geregelten Rechte der Bürger im gerichtlichen Verfahren hervortreten. „Wenngleich sie nicht im Grundrechtsabschnitt geregelt sind, ist doch der Wille des Verfassungsgebers eindeutig darauf gerichtet, mit diesen Bestimmungen dem Bürger verfassungsmäßige subjektive Rechte zu verbürgen.“⁴ Folge-

1 Vgl. G. Gysi, „Nochmals: Zur Wahrung des Rechts auf Verteidigung beim Ausbleiben des gewählten Verteidigers in der Hauptverhandlung“, NJ 1985, Heft 2, S. 77 f.

2 F. Mühlberger, „Wahrung des Rechts auf Verteidigung im Strafverfahren“, NJ 1985, Heft 8, S. 333.

3 Vgl. Autorenkollektiv unter Leitung von E. Poppe, Grundrechte des Bürgers in der sozialistischen Gesellschaft, Berlin 1980, S. 79; Autorenkollektiv unter Leitung von E. Poppe, Politische und persönliche Grundrechte in den Kämpfen unserer Zeit, Berlin 1984, S. 181 f.

4 Grundrechte des Bürgers a. a. O., S. 168.

5 Vgl. Grundrechte des Bürgers —, a. a. O., S. 67; Politische und persönliche Grundrechte —, a. a. O., S. 178.

8 Strafverfahrensrecht, Lehrbuch, Berlin 1982, S. 58.

1 So G. Gysi, „Nochmals: Zur Wahrung des Rechts auf Verteidigung beim Ausbleiben des gewählten Verteidigers in der Hauptverhandlung“, NJ 1985, Heft 2, S. 77.

2 So F. Mühlberger, „Wahrung des Rechts auf Verteidigung im Strafverfahren“, NJ 1985, Heft 8, S. 333.

3 Vgl. U. Roehl/E. Schöne, Anmerkung zu dem Urteil des OG vom 28. Februar 19Cα - 5 Zst 5/68 - (NJ 1968, Heft 12, S. 375).

4 Autorenkollektiv unter Leitung von E. Poppe, Politische und persönliche Grundrechte in den Kämpfen unserer Zeit, Berlin 1984, S. 178. Vgl. auch E. Poppe, „Die politischen und persönlichen Rechte und Freiheiten im System der sozialistischen Grundrechte“, Staat und Recht 1979, Heft 9, S. 806 ff. (insbes. S. 810); Autorenkollektiv unter Leitung von E. Poppe, Grundrechte des Bürgers in der sozialistischen Gesellschaft, Berlin 1980, S. 54 ff.; Staatsrecht der DDR, Lehrbuch, 2. Aufl., Berlin 1984, S. 201.